

Entwässerungsbetrieb

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1983/23

Titel der Drucksache

Antrag der Fraktion DIE LINKE zur DS 1186/23 - 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung und abwasserspezifischer Verwaltungsgebühren der Landeshauptstadt

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

- | | |
|---|-------|
| Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben? | Nein. |
| Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? | Ja. |
| Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor? | Nein. |

Stellungnahme

Der Antrag ist aus den folgenden Gründen abzulehnen:

1. Die Kalkulation wurde nach dem gesetzlich vorgeschriebenen Kostendeckungsprinzip kalkuliert. Die Kosten sowie die für die Erlöse zu Grunde gelegten Mengen wurden dabei durch den EBE aufwendig ermittelt und geprüft. Die Kalkulation wurde zudem vom Landesverwaltungsamt bereits vorab geprüft und nicht beanstandet.
2. Die aktuelle Schmutzwassergebühr für Volleinleiter beinhaltet Kostenüberdeckungen aus dem Kalkulationszeitraum 2016-2019 in Höhe von insgesamt knapp 9 Mio. Euro. Ohne diese Rückzahlung der Kostenüberdeckungen hätte die kalkulierte Schmutzwassergebühr 2020-2023 bereits 2,04 Euro/m³ betragen. Insofern beträgt die rechnerische Erhöhung der neuen Gebühr durch Kostensteigerungen und Mengenveränderungen im Vergleich zur aktuellen Gebühr (2020-2023) 0,16 Euro/m³. Dieser Betrag entspricht nahezu dem Vorschlag aus dem Antrag mit der Erhöhung um 0,17 Euro/m³ zur Berücksichtigung der Inflation und Tarifierhöhungen.
3. Hinsichtlich der Abschreibungen ist anzumerken, dass der EBE die höchstmögliche Nutzungsdauer laut Aktivierungsrichtlinie des EBE nutzt. Dabei werden z.B. Abwasserkanäle aus Steinzeug, Beton, PVC etc. auf 80 Jahre abgeschrieben. Lediglich im Rahmen der Vorkalkulation wird für Anlagen, die im Kalkulationszeitraum neu fertiggestellt werden, eine mittlere Abschreibungsdauer von 50 Jahren angesetzt. Damit wird neben möglichen zeitlichen Verschiebungen der Fertigstellung auch berücksichtigt, dass nicht nur Kanäle, sondern auch Nebenanlagen (z.B. EMSR-Technik) mit kürzerer Nutzungsdauer gebaut werden. Im Rahmen der Nachkalkulation werden die anlagenkonkreten Abschreibungszeiträume zur Ermittlung der Abschreibungen angesetzt. Die Unschärfe durch den Ansatz einer mittleren Abschreibungsdauer im Rahmen der Vorkalkulation wird somit im Zuge der Nachkalkulation korrigiert. Zudem sind die Auswirkungen der Verwendung der mittleren Abschreibungsdauer auf die Gebühr vernachlässigbar, da nur wenige Anlagen des Gesamtvermögens betroffen sind und auch Anlagen im Kalkulationszeitraum gebaut werden, die eine kürzere Nutzungsdauer als 50 Jahre haben.
4. Gemäß § 12 Abs. 3 S.1 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) hat der EBE eine angemessene (kalkulatorische) Verzinsung seines Anlagekapitals vorzunehmen. Diese

Verzinsung umfasst sowohl das eigen- als auch das fremdkapitalfinanzierte Anlagevermögen. Der hierbei anzusetzende kalkulatorische Zinssatz bestimmt sich nicht nach den aktuellen Zinssätzen für Fremdkapital, sondern beruht auf einer langfristigen Entwicklung, da die Refinanzierung des Anlagekapitals über die Erwirtschaftung der auf das Anlagevermögen anfallenden Abschreibungen und damit infolge der langen Nutzungsdauern über einen langen Zeitraum erfolgt. Gleichzeitig dient die Ausrichtung auf eine langfristige Zinsentwicklung der Verstetigung der Gebühren und damit der Belastungen der Gebührenschuldner. In Thüringen gibt es zur zulässigen Höhe des anzusetzenden Zinssatzes noch keine obergerichtliche Rechtsprechung. Das Verwaltungsgericht Gera hat in seinem Urteil vom 16. Dezember 2020 (2 K1102/16 Ge) die Auffassung vertreten, dass der Zinssatz anhand der Zeitreihen für die Umlaufrenditen inländischer Inhaberschuldverschreibungen für einen Zeitraum ab dem Juli 1990 zu ermitteln sei. Dieses Urteil hat der EBE der Ermittlung seines kalkulatorischen Zinssatzes zugrunde gelegt. Danach ergibt sich ein maximal zulässiger Zinssatz in Höhe von 3,89 %. Für den Kalkulationszeitraum hat der EBE einen Zinssatz in Höhe von 3,5 % gewählt. Grundsätzlich steht dem Aufgabenträger ein gewisser Ermessensspielraum zu, einen Zinssatz unterhalb des höchstzulässigen Zinssatzes bei der Gebührenkalkulation anzusetzen. Bis zu welchem Zinssatz es sich allerdings noch um einen nach dem ThürKAG geforderten angemessenen Zinssatz handelt, kann durch den EBE abschließend nicht beurteilt werden. Dies zu beurteilen, obliegt zunächst der Kommunalaufsicht. Hierbei hat diese auch den Einnahmebeschaffungsgrundsatz (§ 54 ThürKO) zu berücksichtigen. Der EBE hat in seiner Gebührenkalkulation seit seiner Gründung angemessene kalkulatorische Zinsen in seinen Gebührenkalkulationen angesetzt. Dies hat es ihm ermöglicht, dauerhaft eine Eigenkapitalverzinsung an den allgemeinen Haushalt der Stadt abzuführen (in 2022: 3.750.000 Euro) und gleichzeitig selbst eine angemessene Eigenkapitalausstattung zu bilden. Dies wirkt sich nachhaltig positiv sowohl auf den Haushalt der Stadt als auch auf die Verschuldung des Betriebes aus. Zum 31.12.2022 weist der EBE ein Anlagevermögen in Höhe von ca. 320 Mio. Euro und Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten in Höhe von ca. 73 Mio. Euro aus. D. h. ein Großteil des Anlagevermögens kann aus eigenen Mitteln finanziert werden. Dies kommt allen Gebührenschuldern zugute und sichert einen wirtschaftlichen Betrieb der Abwasserentsorgung. Dies zeigt beispielsweise auch das aktuelle [Abwassergebührenranking 2023](#), das von Haus & Grund beauftragt und veröffentlicht wurde. Erfurt belegt dabei Platz 22 von 100 untersuchten Städten und ist damit der günstigste Aufgabenträger aus den neuen Bundesländern in diesem Vergleich. Die Darlehenszinsen wie auch die Umlaufrenditen inländischer Inhaberschuldverschreibungen sind seit dem Jahr 2022 stark angestiegen. Derzeit betragen die Zinssätze für neue Kommunaldarlehen deutlich über 4 %. D. h. sie liegen schon heute über dem in der Gebührenkalkulation angesetzten kalkulatorischen Zinssatz in Höhe von 3,5 %. Neben den notwendigen Darlehensaufnahmen zur Investitionsfinanzierung ist hier zu beachten, dass in den nächsten Jahren viele Zinsfestschreibungen für ältere Darlehen mit günstigen Konditionen auslaufen. Gleichzeitig verringerte sich der zulässige kalkulatorische Zinssatz in den letzten Jahren deutlich. So betrug dieser im Kalkulationszeitraum 2020-23 noch 4,35 % und ist somit in nur einem Kalkulationszeitraum um fast 0,5 % gesunken. Da die Umlaufrenditen in den 90-iger Jahren - mit teilweise über 9 % - deutlich höher als derzeit - mit 2,5 % - lagen, ist ein weiteres Absinken des höchstzulässigen Zinssatzes unvermeidlich. In den nächsten Jahren werden demnach wesentlich höhere Zinsbelastungen bei gleichzeitig sinkenden Erlösen aus kalkulatorischen Zinsen das Ergebnis des EBE erheblich belasten. Dies wird zu einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation des EBE führen. Da in den nächsten Jahren für den Abwasserbereich weitere erhebliche Kostensteigerungen aufgrund

bereits bestehender und zu erwartender gesetzlicher Vorschriften vorherzusehen sind, ist es aus Sicht des EBE unwahrscheinlich, dass die Gebühren in den Folgejahren gleichbleiben oder gar sinken werden. Demnach würde eine „Rückkehr“ zu höheren kalkulatorischen Zinssätzen absehbare Gebührensteigerungen in Folgejahren noch steigern und damit lediglich einen einmaligen Effekt bewirken. Sollte jedoch dauerhaft eine Absenkung des kalkulatorischen Zinssatzes deutlich unter das Niveau des höchstzulässigen Zinssatzes erfolgen, wird dies dazu führen, dass der Eigenbetrieb keine oder zumindest deutlich geringere Gewinne erzielen wird und somit nicht mehr in der Lage sein wird, Abführungen in der derzeitigen Höhe an den städtischen Haushalt zu leisten eventuell sogar auf Mittel aus dem allgemeinen Haushalt angewiesen sein wird.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:
Der Antrag ist abzulehnen.

Anlagenverzeichnis

gez. Höfer

Unterschrift Amtsleitung

08.09.2023

Datum